

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verkehr mit Wild. — Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. — Höchstpreise für Grünfarn. — Höchstpreis für Frühkartoffeln. — Verkehr mit Stroh und Häcksel. — Kaffee-Erfolg. — Bewirtschaftung der Mähren.

Bekanntmachung

betreffend den Verkehr mit Wild. Vom 27. Juli 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 607) bestimmen wir unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 (Reg.-Bl. S. 147) folgendes:

§ 1. Der Ablieferungspflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 unterliegt vorbehaltlich der Vorfrist in § 5 nur die auf Treibjagden und ähnlichen Jagden (Drück-, Kiegel-, Stöberjagden, Streifen und dergleichen) von mehreren Schützen erlegte Strecke an Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild, sowie an Hasen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§ 2-5). Wilde Kaninchen und Fasanen fallen nicht unter die nachstehenden Anordnungen.

§ 2. Jagdstrecken bis zu 15 Hasen bleiben zur freien Verfügung des Jagdberechtigten mit der Maßgabe, daß ein Verkauf nur unmittelbar an Verbraucher oder an zugelassene Wildhändler, oder an Abnahmestellen erfolgen darf. Bei Abwärts anderen Wildes sind

| | |
|---------------------------|-------------|
| 1 Stück Rotwild | = 15 Hasen, |
| 1 " Dam- oder Schwarzwild | = 8 Hasen, |
| 2 " Dam- oder Schwarzwild | = 15 Hasen, |
| 1 " Rehwild | = 5 Hasen, |

zu rechnen.

Unter „Jagdstrecke“ im Sinne dieser Bekanntmachung ist das gesamte Ergebnis der Jagd ohne jeden Abzug zu verstehen.

§ 3. Von größeren Jagden bleiben dem Jagdberechtigten die im § 2 Abs. 1 festgesetzten Strecken nach freier Wahl zur Verfügung und außerdem je ein Hase zur Abgabe an die bei der Jagd beteiligten Schützen und das bei der Jagd tätige Jagdschutzpersonal; diese Abgabe darf jedoch ein Drittel der übrigen Strecke nicht übersteigen.

§ 4. Alles nach den §§ 2 und 3 dem Jagdberechtigten nicht zur freien Verfügung überlassene Wild ist zu einem Fünftel, jedoch nicht mehr als 20 Hasen, zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs an Wildbret der Jagdorte bestimmt und im übrigen dem Kreise des Jagdbezirks und der nach § 7 empfangsberechtigten Stadt zu möglichst gleichen Teilen abzuliefern. Den hiernach für den örtlichen Bedarf bestimmten Teil der Jagdstrecke darf der Jagdberechtigte unter Einhaltung der gesetzlichen Höchstpreise unmittelbar an Verbraucher, die in den Jagdorten ihren Wohnsitz haben, nicht aber an Gastwirtschaftsbetriebe, veräußern; soweit dies nicht geschieht, darf er das Wild nur an den Kreis oder die empfangsberechtigte Stadt verkaufen.

Die im Abs. 1 aufgestellte Verpflichtung entsteht, sobald der bezugsberechtigte Kreis oder die bezugsberechtigte Stadt an den Jagdberechtigten oder dessen Vertreter die bedingungslose Erklärung überliefert hat, die ihm (ihre) zustehende Menge Wildes jeweils auf rechtzeitige Benachrichtigung (Abs. 5) vom Jagdorte auf seine (ihre) Kosten abzuholen und binnen zwei Wochen zu bezahlen.

Zwischen dem Kreis und der bezugsberechtigten Stadt können jederzeit Vereinbarungen wegen völliger oder teilweiser Überlassung des dem einen Teile zustehenden Wildstreckenanteils an den anderen Teil getroffen werden. Alle diese Vereinbarungen verpflichten den Eintretenden zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung von dem Augenblicke der Benachrichtigung an.

Der Bezugsberechtigte kann verlangen, daß der ihm zustehende Streckenanteil innerhalb zwei Tagen nach Beendigung der Jagd auf seine Gefahr und Kosten an eine von ihm genau zu bezeichnende Person oder Stelle überliefert wird.

Macht der Bezugsberechtigte von dem in Abs. 4 aufgestellten Rechte keinen Gebrauch, besteht jedoch auf Ablieferung des ihm zustehenden Streckenanteils und teilt dies dem Jagdinhaber oder seinem Vertreter mit, so ist dieser mangels anderer Vereinbarung verpflichtet, die Empfangsberechtigten spätestens am Vormittage des Tages vor Abhaltung jeder vermutlich eine abgelieferungspflichtige Wildstrecke ergebenden Jagd unter Angabe des voraussichtlichen Streckenergebnisses, sowie des Tages, der Stunde und voranschließlichen Stelle des Jagdschlusses auf Kosten der Bezugsberechtigten durch Gilbrief, Telegramm oder, wenn billiger, durch Boten zu benachrichtigen. Erfolgt die Benachrichtigung demgemäß, so sind die Bezugsberechtigten zur Übernahme des ihnen zukommenden Wildes an Ort und Stelle und zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, sofern ihr etwaiger Verzicht auf die Wildabgabe nicht spätestens am Abend vor dem Jagdtage zur Kenntnis des Jagdinhabers oder seines Vertreters gelangt ist.

Verzichtet der Bezugsberechtigte verspätet, oder findet er sich

nicht rechtzeitig zur Übernahme des Wildes ein, so kann der Jagdberechtigte oder sein Vertreter über diesen Anteil frei verfügen.

Die Verteilung der Wildstrecke unter die Bezugsberechtigten und die Jagdberechtigten hat, sofern anderweit keine Einigung erzielt wird, unmittelbar nach dem Schlusse der Jagd dergestalt zu erfolgen, daß zuerst der Jagdberechtigte seinen Anteil auswählt und alsdann die weiteren Berechtigten abwechselnd die einzelnen Stücke der verschiedenen Widgattungen nach Maßgabe der Anteilsberechtigungen, wozu auch das für den örtlichen Bedarf (vgl. Abs. 1) bestimmte Wild zu rechnen ist, erhalten. Geschossenes Wild ist wie gut geschossenes anzunehmen und zu behalten.

§ 5. Die Großherzoglichen Kreisämter sind vorbehaltlich unserer Genehmigung berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere, wenn der Jagdberechtigte ohne besondere Veranlassung durch Nichtabhaltung von Jagden, die die Ablieferungspflicht begründen, sich der Pflichtabgabe zu entziehen versucht, für einzelne Jagdbezirke auch das Ergebnis von Such-, Anstands- und Vorküßjagden unter Festsetzung einer dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassenden Strecke den Vorschriften dieser Bekanntmachung zu unterwerfen.

§ 6. Der Handel mit Wild ist nur den zugelassenen Wildhändlern gestattet. Im Großherzogtum ist für die Erteilung der Zulassung das Groß-Kreisamt der gewerblichen Niederlassung zuständig. Die Zulassung kann an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, auch sind nur solche Wildhändler zuzulassen, die den Wildhandel bereits vor dem 1. August 1914 betrieben und seitdem fortlaufend steuerzahlend ausgeübt haben. Die zugelassenen Wildhändler sind mit einem entsprechenden Ausweis zu versehen.

§ 7. Wildbrennfangsberechtigte Städte im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Bekanntmachung sind:

1. hinsichtlich der Jagdbezirke in den Kreisen Darmstadt, Bensheim, Erbach, Groß-Gerau und Heppenheim die Stadt Darmstadt;
2. hinsichtlich der Jagdbezirke in den Kreisen Büdingen, Dieburg, Friedberg und Offenbach die Stadt Offenbach;
3. hinsichtlich der Jagdbezirke in den Kreisen Main, Bingen und Oppenheim die Stadt Mainz;
4. hinsichtlich der Jagdbezirke in den Kreisen Gießen, Milsfeld, Lauterbach und Schwotten die Stadt Gießen;
5. hinsichtlich der Jagdbezirke in den Kreisen Worms und Alzen die Stadt Worms.

§ 8. Alle dieser Bekanntmachung entgegenstehende Verträge über Abgabe von Wildstrecken sind nichtig.

§ 9. Das Großherzogliche Ministerium des Innern kann auf Antrag aus Billigkeitsgründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zulassen.

§ 10. Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrats vom 12. Juli 1917 über den Verkehr mit Wild mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 27. Juli 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Sonnergl.

Bekanntmachung

über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. Vom 23. Juli 1918.

Zur Ausführung der Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918 (Reichsgesetzbl. S. 721) und der Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern in gleicher Sache vom 16. Juli 1918 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Falls sich ein Kommunalverband eines Händlers oder Kommissionärs zur Ausbringung des Strohs bedient, das nach den §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918 aus seinem Bezirk auszuliefern ist, so steht dem Händler oder Kommissionär für die Tonne aufgebrauchten Strohs eine Gebühr von acht Mark zu.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 23. Juli 1918.
Landes-Deu- und Strohsstelle.
Müller.

Verordnung

Aber Höchstpreise für Getreide aus der Ernte 1918.

Dom 24. Juli 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1. Die Vorschriften der Verordnung über Höchstpreise für Getreide vom 31. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 672) gelten auch für Getreide aus der Ernte 1918 mit der Maßgabe, daß dem Höchstpreis, falls die Abnahme nach dem 15. August 1918 erfolgt, für jeden folgenden angefangenen halben Monat 25 Pfennig zugeschlagen werden dürfen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

von Waldow.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreis für Frühkartoffeln aus der Ernte 1918.

Dom 27. Juli 1918.

Auf Grund der §§ 2 und 6 der Bundesratsverordnung über die Preise für Hülsen-, Sach- und Desfektstoffe vom 9. März 1918 (RGBl. S. 119) und der hierzu gefassten Ausführungsbekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 15. März 1918, sowie mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wird hiermit bestimmt:

Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1918 beträgt vom 1. August 1918 ab bis auf weiteres 9 Mark für den Zentner. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Der Höchstpreis gilt für die im Großherzogtum Hessen erzeugten Kartoffeln und für den Verkauf durch den Kartoffelerzeuger. Er gilt für die Lieferung ohne Sach- sowie für Verzehrung bei Empfang; er schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verkaufsstelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

Bei Lieferung gesackter Kartoffeln ausschließlich Sach frei Keller des Bestellers kann höchstens ein Zuschlag von 1 Mark zu dem Höchstpreis von 9 Mark für den Zentner gefordert werden. Bei Lieferung der Kartoffeln vom Lager eines Kommunalverbandes, einer Gemeinde oder eines Händlers erhöht sich der Zuschlag von 1 Mark auf höchstens 1,50 Mark für den Zentner.

Bei Lieferung durch den Erzeuger innerhalb seines Wohnortes frei Keller oder an einem Ort im Umkreis von nicht mehr als 30 Kilometer frei Keller darf der Zuschlag höchstens die Hälfte der im vorhergehenden Absatz genannten Höhe betragen.

Darmstadt, den 27. Juli 1918.

Landeskartoffelstelle.

Hochler.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Gießen, den 30. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Stroh und Häckel aus der Ernte 1918.

Dom 23. Juli 1918.

Zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häckel aus der Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) wird weiter folgendes bestimmt:

§ 1. Bis zur Aufbringung der in den §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häckel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918 bestimmten Liefermengen darf Stroh nur von den Personen gekauft werden, die zum Ankauf von den zuständigen Großh. Kreisämtern zugelassen worden sind und hierüber einen Ausweis führen. Die Landwirte dürfen Stroh nur an diese zugelassenen Personen verkaufen.

§ 2. Den Bestimmungen dieser Bekanntmachung unterliegt nicht der Ankauf von Stroh durch Viehbesitzer zur Deckung des Bedarfs des eigenen Viehstandes bei Landwirten der gleichen Gemeinde.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 23. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dombarg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.

Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 31. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Kaffee-Ertrag.

Gemäß § 7 unserer Bekanntmachung über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 8. Juli 1918 (Kreisblatt Nr. 82) bei den Kleinhandelsgeschäften bestellten Waren können von den Bestellern nunmehr bezogen werden. Der Bezug kann nur bei dem Geschäft erfolgen, bei dem die Bestellung aufgegeben wurde. Dabei ist die Nahrungsmittelliste mit vorgelegten Nahrungsmittellisten ohne die betreffenden Marken berechnungen nicht mehr zum Bezug; einzelne abgetrennte Quittungs- und Bezugsmarken sind wertlos.

Es entfallen:

1. auf die Nahrungsmittelliste B (rote Farbe):

Marke 34 125 Gramm Kaffee-Ertrag

2. auf die Nahrungsmittelliste C (blaue Farbe):

Marke 87 125 Gramm Kaffee-Ertrag

Mit dem 20. August 1. Zs. verlieren die Marken ihre Gültigkeit. Wer die von ihm bestellte Ware nicht bis zu diesem Zeitpunkt bezogen hat, verliert den Anspruch darauf. Die Kleinhandelsgeschäfte haben die betreffenden Quittungs- und Bezugsmarken abzutrennen und getrennt nach Nummern und Farben an die Großhandelsvereinsung e. G. m. b. H. Gießen, West-Infage 31, abzuliefern.

Bis zu dem vorstehenden Zeitpunkt, also dem 20. August, von den Bestellern nicht abgenommene Warenmengen sind der Großhandelsvereinsung e. G. m. b. H. Gießen bis zum 26. August 1. Zs. anzugeben. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Ausschluss von dem Betrieb der Nahrungsmittel zur Folge.

Die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wollen vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich bekanntmachen lassen.

Gießen, den 30. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. v. Grofman.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Bewirtschaftung der Mähren.

Wir setzen uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß durch unsere Verordnung vom 5. Oktober v. Zs. in der Fassung der Verordnung vom 9. November v. Zs. über die Bewirtschaftung von Weizkohl, Rottkohl, Wirsingkohl und Mähren, Mähren aller Art (rote Mähren oder Gelbrüben, gelbblühige Mähren, weiße Mähren und Karotten) im ganzen Gebiet des Großherzogtums Hessen nur mit unserer Genehmigung abgesetzt werden dürfen. Diese Verordnung erstreckt sich auch auf diejenigen Mähren, welche durch Verziehen oder Dichten der Aussaatmähren gewonnen werden.

Von dieser Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger an den Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden, sowie der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten. Die Kleinhändler müssen im Besitz unserer braunen Ausweisliste sein.

Ein übermäßiges Verziehen der Mährenfelder, der Absatz ohne Genehmigung oder an nicht berechnete Personen, sowie ein Verkauf der Mähren über den Erzeuger-Höchstpreis ist verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 8 der Bekanntmachung vom 5. Oktober v. Zs., soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mainz, den 17. Juli 1918.

Heißische Landes-Gemüsestelle. Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende:

Werner, Regierungsrat.

Betr.: Wie oben.

Die Heißische Landes-Gemüsestelle
an die

Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung empfehlen wir Ihnen mit Bezugnahme auf § 10 der Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. September v. Zs., diese vorstehende Bekanntmachung in Ihren Gemeinden ortsüblich zu veröffentlichen zu lassen. Das Polizeipersonal wollen Sie anweisen, die Einhaltung der Vorschriften der Bekanntmachung zu kontrollieren und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Mainz, den 17. Juli 1918.

Der Vorsitzende:

Werner, Regierungsrat.

5408D